

GR_GERICHTE KSK 2021 28 vom 29. Juli 2021

GR Gerichte, 2021-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2021 28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_28)

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 28 du 29 juillet 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 28 del 29 luglio 2021

Regeste

Regionalgericht Prättigau/Davos, Einzelrichter

Erwägungen

E. 4

In ihrer Beschwerdeschrift verweist die Beschwerdeführerin auf die von ihr im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Urkunden (Zahlungspläne für die Jahre 2019, 2020 und 2021; Protokolle der ordentlichen Eigentümerversammlungen vom 19. März 2021 und vom 22. März 2019; Aktennotiz vom 23. April 2019; Kurzprotokoll der Stockwerkeigentümerversammlung vom 16. März 2020). Sie führt aus, ihrer Ansicht nach hätte sie mit diesen Unterlagen glaubhaft machen können, dass die Beträge von CHF 2'206.30, CHF 4'435.85 und CHF 2'048.00 nicht bezahlt worden seien (act. A.1 S. 1). Eine solche Begründung ist im Beschwerdeverfahren selbst unter den herabgesetzten Anforderungen, wie sie für Laien gelten, ungenügend. Das Beschwerdeverfahren stellt, wie erwähnt (oben E. 2), keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Sein Zweck beschränkt sich darauf, den erstinstanzlichen Entscheid auf bestimmte, in der Beschwerde zu beanstandende Mängel hin zu überprüfen. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten Beschwerdegrundes zu suchen. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen oder deren blosser Wiederholung lassen nicht erkennen, inwiefern die Vorinstanz eine Rechtsverletzung begangen oder den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt haben soll. Auf das pauschale Argument der Beschwerdeführerin, sie hätte die Ansprüche für ausstehende Nebenkosten mit den eingereichten Urkunden entgegen der Meinung der Vorinstanz glaubhaft gemacht, ist folglich nicht einzutreten. Gleiches gilt für das weitere Argument der Beschwerdeführerin, das Regionalgericht Prättigau/Davos habe im Verfahren betreffend definitive Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts die geltend gemachten Ansprüche für Nebenkosten der Jahre 2017, 2018 und 2019 geschützt. Auch aus dieser Begründung lässt sich nicht ermitteln, weshalb der angefochtene Arrestentscheid an einer Rechtsverletzung oder an einer offensichtlich falschen Sachverhaltsfeststellung leiden soll. Abgesehen davon handelt es sich

E. 5

Sodann ist festzuhalten, dass sich die geltend gemachten Beträge von CHF 2'206.30, CHF 4'435.85 und CHF 2'048.00 tatsächlich, wie von der Vorinstanz festgestellt, nicht ohne Weiteres aus den eingereichten Unterlagen ergeben. Dies gilt namentlich für den Zahlungsplan für das Jahr 2020, auf den die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nochmals besonders hinweist (act. A.1 S. 2). Darin werden zwar verschiedene Beträge genannt (Budgetanteil der Rechnungsperiode 2020 = CHF 4'306.00, Total

Rechnungsbetrag 2020 = CHF 16'427.45, Budgetrate fällig per 31.3.2020 = CHF 14'274.45, Budgetrate fällig per 31.8.2021 = CHF 2'153.00; vgl. RG act. 3.1). Gemäss Zahlungsplan für das Jahr 2021 bestand per 22. Februar 2021 ein Eigentümerkontosaldo von CHF 23'216.40 (RG act. 3.2). Dass sich dieser Saldo – zumindest teilweise – aus den hier zur Diskussion stehenden Forderungen von CHF 2'206.30, CHF 4'435.85 und CHF 2'048.00 zusammensetzt, ist nicht nachvollziehbar. Auch in den Zahlungsplänen für die Jahre 2019 und 2021 sind durchwegs andere Summen aufgeführt, als im vorliegenden Verfahren geltend gemacht werden. Schliesslich finden sich auch in den eingereichten Protokollen der Stockwerkeigentümersammlung sowie in der eingereichten Aktennotiz keine konkreten Hinweise auf Bestand und Umfang der hier zur Diskussion stehenden Nebenkosten. Dass die Vorinstanz bei dieser Aktenlage die geltend gemachten Ansprüche für die Nebenkosten der Jahre 2019, 2020 und 2021 für nicht glaubhaft hielt, ist jedenfalls nicht offensichtlich falsch bzw. willkürlich. Der vorinstanzliche Entscheid hält insoweit auch einer inhaltlichen Überprüfung stand.

E. 6

An diesem Ergebnis vermag die Eingabe vom 24. Mai 2021, welche die Beschwerdeführerin von sich aus im Beschwerdeverfahren nachreichte, nichts zu ändern. Die Beschwerdegründe sind in der Beschwerdeschrift bzw. innert der Beschwerdefrist vollständig vorzutragen (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4); eine Ergänzung der Beschwerde nach Ablauf der gesetzlichen Frist ist unzulässig. Hinzu kommt, dass im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven herrscht (Art. 326 ZPO). Die mit der Eingabe vom 24. Mai 2021 eingereichten Urkunden können somit zum Vornherein nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 7

Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchge-

6 / 7 bühr wird auf CHF 450.00 festgesetzt (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG [SR 281.35]). Die Gerichtskosten werden mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 450.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Da dem Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren kein Aufwand entstanden ist, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 8

Nachdem sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, ergeht der vorliegende Entscheid in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) und Art. 7 Abs. 2 lit. b EGzZPO in einzelrichterlicher Kompetenz.

7 / 7